

## **Antrag an die Stammesversammlung**

*Antrag Änderung Paragraph IV*

**Antragssteller:** Sebastian Hoffmann

Die Stammesversammlung möge beschließen den Paragraph IV wie folgt zu ändern.

Bisher:

### **IV. Leben im Stamm**

1. Es gilt das Jugendschutzgesetz.
2. Bei Veranstaltungen im Namen des VCP sind der Konsum von Nikotin sowie der Gebrauch von E-Zigaretten in jeglicher Form verboten.
3. *Alkoholkonsum:*
  - a) Der Alkoholkonsum ist auf Pfadfinderveranstaltungen für Mitglieder des Stammes, bei denen Teilnehmer unter 15 Jahren anwesend sind generell verboten.
  - b) Ausgenommen davon sind Veranstaltungen, bei denen Räumlichkeiten mit Altersbeschränkung ab 16 Jahren (wie z.B. Oasen) existieren.
  - c) Dann ist der Konsum ab der Nachtruhe in Maßen erlaubt, solange die Veranstaltung dadurch nicht beeinflusst wird.
  - d) Es muss jedoch pro 10 Stammesteilnehmer unter 16 mindestens ein Leiter nüchtern bleiben.
  - e) Teilnehmer des Stammes unter 16 Jahren dürfen von dem Alkoholkonsum zu ihrem Schutz nichts mitbekommen.
  - f) Spirituosen sind generell verboten.

Neu:

### **IV. Leben im Stamm**

1. Es gilt das Jugendschutzgesetz.
2. Bei Veranstaltungen im Namen des VCP dürfen Stammesmitglieder unter 18 Jahren nichts vom Konsum von Nikotin oder Gebrauch von E-Zigaretten mitbekommen.
3. *Alkoholkonsum:*
  - a) Der Konsum von Alkohol ist in Maßen erlaubt, solange die Veranstaltung dadurch nicht negativ beeinflusst wird. Die Leitung der jeweiligen Veranstaltung darf weitere Einschränkungen vorschreiben.
  - b) Es muss jedoch pro 10 Stammesteilnehmer unter 16 mindestens ein Leiter nüchtern bleiben.
  - c) Spirituosen sind generell verboten.

Begründung: Es ist ein Teil des Erwachsenwerdens den verantwortungsvollen Konsum von Alkohol zu lernen. Dies kann ein Jugendlicher am besten von Älteren. Die Abstinenz und Ignoranz gegenüber Alkohol kann schädlicher sein als zu lernen damit richtig umzugehen.

Antragsteller  
*Sebastian Hoffmann*  
*Weilheim, 22.02.2019*